

Anlage zu § 4

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Redaktion, Produktion, Technik, Sendung, Vertrieb und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unfall-, Gesundheits- und Brandgefahren, die insbesondere von elektrischer Energie, von elektromagnetischen Strahlen, von Geräten und Anlagen, von Arbeitsstoffen und von gefährlichen Arbeitsstellen ausgehen, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften beim Arbeiten an und mit elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen sowie sonstige berufsbezogene Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften am Produktionsort und in den Betriebsstätten beachten</li> <li>c) arbeitsmedizinische und ergonomische Regeln beachten</li> <li>d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>e) Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen</li> <li>f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</li> <li>g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten Im Produktionsteam (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz beachten</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) mit den an der Produktion Beteiligten kommunizieren, insbesondere               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Informationen mündlich und schriftlich einholen, auswählen und weitergeben</li> <li>bb) Kommunikationseinrichtungen nutzen</li> <li>cc) produktionstechnische Fachsprache in deutsch und englisch anwenden</li> </ul> </li> <li>c) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen</li> <li>d) Anwendungssoftware, Insbesondere Text-, Organisations- und Planungssoftware, anwenden</li> </ul>	8		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) an der Vorbereitung von Produktionen mitwirken, insbesondere               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Manuskripte, Exposés, Treatments, Drehbücher und Storyboards hinsichtlich der technischen und gestalterischen Umsetzung für den jeweiligen Einsatzbereich auswerten</li> <li>bb) Informationen zwischen Produktion, Technik und Programm austauschen und Absprachen treffen</li> <li>cc) Redaktions- und Programmmitarbeiter in Produktionsfragen beraten</li> </ul> </li> <li>f) Produktionsablauf nach inhaltlichen, gestalterischen und wirtschaftlichen Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, insbesondere               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe unter Beachtung inhaltlicher Vorgaben sowie von Terminen und Kosten abstimmen</li> <li>bb) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Beachtung der Terminvorgaben festlegen</li> <li>cc) Bild-, Ton- und Datenträger unter Beachtung ihrer Eigenschaften und der gestellten Anforderungen auswählen; Geräte und Verbrauchsmaterialien termingerecht bereitstellen</li> </ul> </li> </ul>			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen (§ 3 Nr. 6)	<p>a) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen, Insbesondere Blockschaltbilder und Anschlusspläne, lesen sowie Skizzen anfertigen</p> <p>b) Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen, bereitstellen, pflegen und auf Funktionsfähigkeit prüfen</p> <p>c) Stromversorgung und Energieverteilung in bezug auf die Leistungsaufnahme der anzuschließenden Verbraucher beurteilen sowie Geräte unter Beachtung der Anschlussvorschriften und der Schutzmaßnahmen mit Strom versorgen</p> <p>d) Signale durch Sicht- und Hörprüfung sowie mit Betriebsmesseinrichtungen prüfen</p>	6		
		<p>e) Rechner einrichten, insbesondere</p> <p>aa) Software einschließlich der Betriebssysteme zusammenstellen und laden</p> <p>bb) Bearbeitungssoftware konfigurieren und Bedienoberflächen einrichten</p>	12		
		<p>f) Software- und Gerätebeschreibungen in deutscher und englischer Sprache auswerten</p> <p>g) Geräte unter Beachtung der Schnittstellenbedingungen nach Schaltungsunterlagen verbinden sowie an interne und externe Netze unter Beachtung der Anschlussvorschriften anschließen; Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Fehler beschreiben</p> <p>h) Fehler In Geräten und Anlagenteilen eingrenzen und durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben; Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten</p>		14	
		<p>i) terrestrische und Satelliten-Übertragungseinrichtungen aufbauen und einrichten</p>		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen (§ 3 Nr. 7)	a) bild- und tontechnische Geräte, insbesondere Kameras, Beleuchtungsgeräte, Mikrofone sowie Bild- und Tonregiegeräte, aufbauen, anschließen und in Betrieb nehmen	10		
		b) bild- und tontechnische Geräte im Studio und bei auswärtigen Produktionen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten einrichten, insbesondere aa) Kamerastandpunkte festlegen bb) Situationen ausleuchten, insbesondere mit Reportagelicht, Handlicht und Aufhellern cc) Mikrofone auswählen und positionieren sowie Ton angeln dd) Bild- und Tonregiegeräte einschließlich Effektgeräten, Schriftgeräten und Monitoren zusammenschalten		8	
		c) Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten aussteuern, mischen und aufnehmen d) Bildaufnahmen nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten durchführen			12
8	Aufbereiten und Prüfen von Bild- und Tonmaterial (§ 3 Nr. 8)	a) Bild- und Tonmaterial auf technische Fehler und inhaltliche Vollständigkeit prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren	10		
		b) Bild- und Tonaufnahmen überspielen, Norm- und Formatwandlungen durchführen c) Bildaufnahmen farbkorrigieren			
		d) Ton- und Bildaufzeichnungen abhören, sichten und verwalten e) Listen zur Wahrung der Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte erstellen		4	
		f) Ton- und Bildbeiträge in Archiven sowie in Datenbanken recherchieren		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Töne, insbesondere Atmosphären, Einzelgeräusche, Musik- und Sprachaufnahmen, bereitstellen h) Bildbestandteile, Insbesondere Grafiken, Schriften, Standbilder und Klammerteile, bereitstellen			4
9	Bearbeiten von Bild- und Tonaufnahmen (§ 3 Nr. 9)	a) Geräte und Leitungen nach Produktionsanforderungen auswählen, aufbauen und einrichten b) Bild und Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere unter Einsatz von digitalen nichtlinearen Schnittsystemen, montieren c) Bild unter Einsatz von Grafikelementen, Schriften, Animationen und Effekten nachbearbeiten d) bildbezogenen Ton nachbearbeiten, Klang korrigieren und Effekte einsetzen e) Sprachaufnahmen und Tonmischungen nach gestalterischen Gesichtspunkten durchführen f) Tonproduktionen nach redaktionellen und gestalterischen Vorgaben bearbeiten	6		
				8	10
					8
10	Durchführen der Bildmischung (§ 3 Nr. 10)	a) Bildmischgerät belegen und bedienen b) Bildmischgerät nach Produktionsvorgaben einrichten c) Zuspelungen, insbesondere Effekte und Schriften, Schnittfolgen und Bildübergänge unter Beachtung der Kameraführung nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten ausführen d) zeitliche Abläufe zur Einhaltung der vorgegebenen Sende- und Aufnahmezeit kontrollieren und anpassen		4	
				2	
					8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Wiedergeben von AV-Produktionen (§ 3 Nr. 11)	a) Beschallungseinrichtungen einschließlich Effektgeräten anschließen und in Betrieb nehmen b) Bildprojektion durchführen c) AV-Produktionen, insbesondere unter Live-Bedingungen, entsprechend einem Ablaufplan, redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten realisieren		4	
				3	